

(4) Dem Investitionsauftraggeber sind bei der Abnahme handrevidierte Revisionsunterlagen, die den Zustand der Anlage zum Zeitpunkt der Abnahme darstellen, durch den Generalauftragnehmer zu übergeben. Die endgültigen Betriebsvorschriften und Revisionsunterlagen sowie Bedienungsanweisungen mit den dazugehörigen Schemata und Zeichnungen sind durch den Generalauftragnehmer spätestens 4 Wochen nach der Abnahme in der vertraglich vereinbarten Anzahl zu übergeben, jedoch können die Partner auch andere Vereinbarungen treffen.

§21

Der Schichtleiter des Generalauftragnehmers und, in Havariesituationen, das Anfahrpersonal sind gegenüber dem Bedienungspersonal im Rahmen des Inbetriebsetzungsprogramms weisungsbefugt.

Zu § 21 Abs. 4 der Verordnung:

§22

(1) Staatliche Abnahme ist die Kontrolle, ob bei der Errichtung der Elektroenergieerzeugungsanlage die zentralen staatlichen Beschlüsse eingehalten wurden, der Schutz des Betriebspersonals, der Umwelt und der Energieerzeugungsanlagen während des Normalbetriebes und im Störfall gesichert ist und ob die Arbeitsfähigkeit, der Ausbildungsstand sowie die Arbeits- und Lebensbedingungen des Betriebspersonals den Anforderungen des Dauerbetriebes entsprechen.

(2) Der staatlichen Abnahme unterliegen Blockeinheiten der Nennleistung ~~200~~ MW, wenn sie mindestens eine der nachfolgenden Merkmale erfüllen:

- Prototyp einer Blockeinheit,
- erste Blockeinheit eines Kraftwerkes,
- letzte Blockeinheit eines Kraftwerkes,
- Blockeinheit eines Kernkraftwerkes.

§ 23

(1) Zur Ausarbeitung von Empfehlungen für die Abnahme bildet der Minister für Kohle und Energie eine staatliche Abnahmekommission, führt darin den Vorsitz und bestimmt deren Aufgaben. -

(2) Der staatlichen Abnahmekommission sollen Vertreter angehören

- des Ministeriums für Kohle und Energie,
- des Ministeriums für Schwermaschinen- und Anlagenbau,
- des Ministeriums für Elektrotechnik und Elektronik,
- des Ministeriums für Bauwesen,
- des Ministeriums für Außenhandel, wenn Anlagen importiert wurden,
- des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft,
- des Ministeriums des Innern,
- des Ministeriums der Finanzen,
- des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz, wenn es sich um Kernanlagen handelt,
- der Technischen Überwachung,
- des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung,
- des zuständigen Rates des Bezirkes,
- des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

(3) Die für die Tätigkeit der staatlichen Abnahmekommission notwendigen Dokumentationen sind vom Generalauftragnehmer und vom Investitionsauftraggeber, entsprechend dem jeweiligen Verantwortungsbereich, vorzulegen.

(4) Die Entscheidung des Ministers für Kohle und Energie, daß die Abnahme nicht oder nur unter Bedingungen stattfinden kann, ist verbindlich.

Zu § 21 Absätze 1 bis 3 der-Verordnung:

§24

Bei Investitionsvorhaben, die ohne Generalauftragnehmer vorbereitet und durchgeführt werden, gelten die §§ 8 bis 21

entsprechend für Investitionsauftraggeber, Hauptauftragnehmer und Auftragnehmer. Die Aufgabenabgrenzung soll vertraglich vereinbart werden.

Zu § 24 Abs. 1 der Verordnung:

§ 25

Der Betreiber hat die Einwilligung zur Stilllegung mindestens 3 Jahre vor dem beabsichtigten Termin zu beantragen.

§26

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Berlin, den 10. September 1976

Der Minister
für Kohle und Energie
Siebold

**Vierte Durchführungsbestimmung^{§1}
zur Energieverordnung
— Energieinspektion —
vom 10. September 1976**

Auf Grund des § 37 Abs. 1 der Energieverordnung vom 9. September 1976 (GBl. I Nr. 38 S. 441) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Staatsorgane folgendes bestimmt:

Zu § 25 Abs. 1 der Verordnung:

§1

(1) Ständige Organe der Energieinspektion sind:

1. die Zentrale Energieinspektion,
2. die Staatliche Hauptlastverteilung,
3. die Energieversorgungsbetriebe:

(2) Der Minister für Kohle und Energie kann wirtschaftsleitende Organe des Bereiches des Ministeriums mit der Durchführung von Inspektionsaufgaben beauftragen.

(3) Die Rechte und Pflichten des Leiters des Inspektionsorgans dürfen nur auf Stellvertreter des Leiters übertragen werden.

§2 -

(1) Die Zentrale Energieinspektion kann die Leitung jeder Inspektionshandlung, auch wenn sie bereits begonnen hat, übernehmen. Sie hat die anderen Inspektionsorgane in grundsätzlichen Inspektionsangelegenheiten anzuleiten.

(2) Wirtschaftsleitende Organe sind nur von der Zentralen Energieinspektion zu kontrollieren.

§3

(1) Die Staatliche Hauptlastverteilung als Inspektionsorgan hat die Betreiber von Elektroenergieerzeugungs- und Elektroenergiefortleitungsanlagen auf die Erfüllung ihrer energiewirtschaftlichen Aufgaben zu kontrollieren, insbesondere in bezug auf

1. die Betriebsführung und den technischen Zustand der Anlagen sowie deren Vorbereitung auf den Winterbetrieb;
2. die termin- und qualitätsgerechte Instandsetzung gestörter Hauptausrüstungen des Elektroenergieversorgungssystems.

Die Betreiber von Erzeugungsanlagen sind außerdem auf die Erfüllung des bilanzierten Elektroenergieaufkommens zu kontrollieren.

»